



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Stadtplanungsamt
Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit
Stabsstelle Klima

13.06.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bartmann
Telefon: 492-6115
Bartmann@stadt-muenster.de

Frau Schumann
Telefon: 492-6720
Schumann@stadt-
muenster.de

Herr Imberge
Telefon: 492-7158
Imberge@stadt-muenster.de

Betrifft

Integriertes Flächenkonzept Münster (IFM) – Abschluss und Dokumentation

Beratungsfolge

19.06.2024	Rat	Einbringung
27.08.2024	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
27.08.2024	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
27.08.2024	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
29.08.2024	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
29.08.2024	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
29.08.2024	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
03.09.2024	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
05.09.2024	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
10.09.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.09.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.09.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt das Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) (Anlagen 1 - 3) als informelles Planungsinstrument und als Ergebnis einer fachlichen Abwägung der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum, welches im Rahmen eines breiten Erarbeitungs- und Beteiligungsprozesses mit Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Verwaltung, Fachöffentlichkeit („Stakeholdern“) und der interessierten Bürgerschaft aufgestellt und qualifiziert worden ist.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, weitere fachliche Prüfungen und liegenschaftliche Gespräche als Vorbereitung für die Umsetzung des IFM durchzuführen und nimmt zur Kenntnis, dass es zur Umsetzung einzelner Projekte aus dem IFM – ausgenommen gem. BauGB privilegierte Vorhaben – stets weiterer Beschlüsse der politischen Gremien bedarf.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dem IFM-Konzept ein Erfordernis ergibt, die Grünordnung als tragendes System der Grünflächen- und Freiraumentwicklung der Stadt Münster neu zu konzipieren. Die Neukonzipierung umfasst:
 - Die Anpassung an potenzielle Eingriffe in das bestehende Grünsystem,
 - die Erarbeitung von Leitbildern für im Huckepack-Verfahren vorgesehene Leitprojekte der Freiraumentwicklung,
 - die Überprüfung und ggf. Anpassung von grünordnerischen Bedarfsrichtwerten,
 - die Integration neu in die Grünordnung zu implementierender Themenfelder wie die Anpassung an den Klimawandel.

Der Rat beauftragt dahingehend die Verwaltung, die dafür notwendigen Schritte vorzubereiten und durchzuführen.

4. Mit Bezug zur nicht-öffentlichen Vorlage V/0558/2022 („Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Anträge auf Bauleitplanung“) und dem weiteren Umgang mit Anfragen und Anträgen auf Bauleitplanung für Freiflächen-Solaranlagen beschließt der Rat,
 - 4.1. die in der Vorlage V/0558/2022 genannten und beschlossenen Starterprojekte unabhängig von den im IFM-Konzept dargestellten Räumen für Freiflächen-Solaranlagen fortzusetzen und weiterhin planerisch zu begleiten,
 - 4.2. die in der Vorlage V/0558/2022 genannten Folgeprojekte und Prüfprojekte, die nicht gem. § 35 (1) Nrn. 8 und 9 BauGB privilegiert sind, nur dann weiterzuführen, sofern sie den dargestellten Potenzialbereichen für Freiflächen-Solaranlagen im IFM-Konzept entsprechen,
 - 4.3. alle zukünftigen Anfragen für Freiflächen-Solaranlagen auf Basis des IFM-Konzepts zu prüfen und zu beantworten und alle zukünftigen Anträge auf Bauleitplanung zu gegebener Zeit (ggf. gebündelt) dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung zur Entscheidung vorzulegen.
5. Vor dem Hintergrund der nur noch wenigen realistischen Potenziale zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Windkonzentrationszonenplanung auf Basis der 65. Änderung des Flächennutzungsplans,
 - 5.1. nimmt der Rat zur Kenntnis, dass sich ein erster im IFM-Konzept ermittelter Potenzialbereich für neue Windenergieanlagen im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd bereits in der konkreten planerischen Bearbeitung befindet (vgl. Vorlage V/0092/2024),
 - 5.2. beauftragt der Rat die Verwaltung, die Entwicklung des zweiten im IFM-Konzept dargestellten Potenzialbereichs östlich der Autobahn A1, südöstlich der Raststätte Münsterland Ost, in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Münster GmbH aktiv voranzutreiben,
 - 5.3. beauftragt der Rat die Verwaltung, alle im IFM-Konzept dargestellten, zunächst nur als eingeschränkt geeignet bezeichneten Prüfbereiche in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Münster GmbH vertieft weiter zu prüfen, mit dem Ziel, weitere einzelne Standorte unter

Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange für eine Realisierung vorzuschlagen, deren Entwicklung aktiv vorangetrieben werden soll.

6. Die Anträge an den Rat A-R/0020/2021 „Baulandentwicklung und Grünflächenentwicklung in Einklang bringen – Vertiefte Betrachtung der Bauprojekte in den Grünringen“ der Ratsfraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen / GAL, SPD und Volt und A-R/0011/2022 „Erneuerbare Energien in der Fläche zügig ausbauen – Versorgungssicherheit sichern – Anwohner beteiligen – Klima schützen“ der CDU-Fraktion sowie die Anregung ABV/0001/2021 „Weitere Planungen zum Baugebiet 587 ‚Südlich Im Moorhock‘ beenden und das Vorhaben aufgeben“ der Bezirksvertretung Münster-Nord an den Rat sind mit Beschluss dieser Vorlage erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss dieser Vorlage entstehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kosten.

Begründung:

Hintergrund

Die Stadt Münster steht vor der Aufgabe, die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen der räumlichen Stadtentwicklung auszubalancieren: Wachstumsdruck für dringend benötigte neue Wohnungen und Arbeitsstätten, Umsetzung der Ziele zur Klimaneutralität Münsters, Schutz und Weiterentwicklung der Natur- und Freiräume in der Stadt. Die Flächen für neue Entwicklungen sind begrenzt – es gilt daher, die Flächenkonkurrenzen zwischen diesen unterschiedlichen Ansprüchen zu identifizieren, sorgsam miteinander abzuwägen und bestmöglich zu lösen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat mit der Vorlage V/0908/2021 „Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance: Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien“ die Verwaltung beauftragt, ein Werkstattverfahren zur Erarbeitung eines umfassenden gesamtstädtischen Konzepts einer integrierten Siedlungs-, Freiflächen- und Standortentwicklung für erneuerbare Energien in Münster durchzuführen.

Nach externer Ausschreibung dieser Leistungen konnte eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus freiberuflichen Büros aus den Bereichen Stadtplanung, Landschaftsplanung, Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie Prozessgestaltung und Moderation beauftragt werden.

Einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über die fachlichen Hintergründe, den Erarbeitungsprozess und die wesentlichen Ergebnisse sowie einen Ausblick zur Umsetzung des IFM-Konzepts findet sich ganz zu Beginn des IFM-Abschlussberichts (vgl. Anlage 2, S. 6ff).

Zu Beschlusspunkt 1.

Im Rahmen dieses Werkstattverfahrens ist im Jahr 2023 das nun vorliegende Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) erarbeitet worden: In vier aufeinander aufbauenden Veranstaltungsformaten wurden Ziele und Werte in Form eines Leitbildes für die Münstersche Stadt-Landschaft erörtert, Flächen- und Zielkonflikte auf der räumlichen Ebene sichtbar gemacht sowie in Form von möglichen Zukunftsszenarien eingehend öffentlich diskutiert. Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf des IFM-Konzepts entwickelt. In einer öffentlichen Abschlussveranstaltung am 09.11.2023 bestand für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Ergebnisse des Gesamtprozesses zu informieren und diese zu diskutieren.

Der IFM-Abschlussbericht (vgl. Anlage 2) dokumentiert zum einen den Erarbeitungsprozess mit seinen verschiedenen, dialogisch aufgebauten Prozessschritten und stellt zum anderen die erarbeiteten Ergebnisse bis hin zum nun vorliegenden Integrierten Flächenkonzept Münster (IFM-Konzept – Anlage 1) dar. Der Bericht wird ergänzt durch eine umfangreiche Anlage (vgl. Anlage 3), in welcher alle potenziellen neuen Siedlungsflächen sowie die vorgeschlagenen Leitprojekte für die Freiraumentwicklung detaillierter untersucht und dargestellt sind.

Das IFM-Konzept baut inhaltlich auf einer Vielzahl von unterschiedlichen, bereits bestehenden, fachlichen Grundlagen, Gutachten und Beschlüssen aus den drei Themenbereichen „Siedlung“, „Erneuerbare Energien“ und „Freiraum“ auf und führt diese abwägend räumlich zusammen.

Die Erarbeitung des IFM-Konzeptes erfolgte im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses, an dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Münster, die Bezirksbürgermeister und die Fachöffentlichkeit, bestehend aus verschiedenen fachlich betroffenen Stakeholdern (z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden, der Landwirtschaft, Industrie- und Handelskammer etc.) teilgenommen haben. Ab der dritten Werkstatt wurden die Diskussion und der Austausch zu den erarbeiteten Entwurfsständen auch mit der interessierten Bürgerschaft sowohl in Präsenz als auch digital geführt.

Das IFM-Konzept betrachtet den gesamten Außenbereich der Stadt Münster, insofern entspricht der Detaillierungsgrad in etwa dem eines Flächennutzungsplans und die Inhalte des Konzepts sind daher nicht parzellenscharf dargestellt. Das IFM-Konzept baut auf einer Vielzahl bereits bestehender, fachlicher Grundlagen in Form von unterschiedlichen (räumlichen) Konzepten, Untersuchungen und Zielsetzungen der drei Fachperspektiven „Siedlung“, „Erneuerbare Energien“ und „Freiraum“ auf, entwickelt diese weiter und bringt sie (räumlich) integriert zusammen. Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses wurden auf dieser gesamtstädtischen Maßstabsebene insofern vielfältige Belange bereits geprüft und anhand der diskutierten Ziele priorisiert und vorabgewogen.

In Bezug auf die Entwicklung weiterer neuer Baugebiete wurde eine Vielzahl von potenziellen Siedlungsflächen, die sich u.a. aus dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans¹ sowie aus dem Wohnsiedlungsflächenkonzept 2030² ergeben, untersucht. In Bezug auf potenzielle Standorte für neue Windenergieanlagen wurde die der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse³ nochmals herangezogen, fachlich kritisch hinterfragt und mit aktuellen Erkenntnissen insbesondere zu erforderlichen Abständen überlagert.

Trotz des Fokusses auf eine städtebauliche Innenentwicklung ist es vor dem Hintergrund erheblicher Flächenbedarfe für weitere Wohnungen und Arbeitsstätten in Münster notwendig, auch in Zukunft neue Siedlungsflächen im Außenbereich zu erschließen. In Bezug auf die notwendige Dekarbonisierung der Energieerzeugung gilt dies gleichermaßen für die Realisierung weiterer Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Außenbereich. Dabei muss der Schutz und die weitere Qualifizierung des Freiraums aufgrund dessen vielfältiger Bedeutung für Naherholung, Landwirtschaft, Klima- und Artenschutz von besonderer Bedeutung sein. Insofern wird im IFM-Konzept eine sogenannte Huckepack-Strategie vorgeschlagen, die beinhaltet, dass die Entwicklung größerer neuer Siedlungsflächen stets parallel zur Qualifizierung von benachbarten Freiräumen erfolgen soll. Beispielhaft wird dies bereits im Nordwesten der Kernstadt bei der Entwicklung der beiden Münster Modellquartiere

¹ vgl. dazu Vorlage V/0339/2023 „Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW“

² vgl. dazu die nichtöffentliche Vorlage V/0200/2018 „Planungswerkstatt 2030 – Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030“

³ vgl. dazu Anlage 1 zur Vorlage V/0017/2015 „65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Beschluss zur Aufstellung“

südwestlich der Steinfurter Straße und westlich der Busso-Peus-Straße mit dem Integrierten Freiraumentwicklungskonzept Kinderbachtal (IFEK) praktiziert.⁴ Das IFM zeigt hierfür – zusätzlich zum IFEK Kinderbachtal – sechs weitere sogenannte Leitprojekte der Freiraumentwicklung auf.

Das in den Anlage 1 - 3 dargestellte Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) mit Darstellungen u.a. zu neuen potenziellen Siedlungsflächen, den Leitprojekten für die Freiraumentwicklung, zur Ergänzung der Grünordnung sowie zu Standorten für die Erzeugung erneuerbarer Energien soll vom Rat als Grundlage und Steuerungsinstrument für die räumliche Stadtentwicklung der nächsten Jahre beschlossen werden.

Zu Beschlusspunkt 2.

Die meisten dargestellten potenziellen Siedlungsflächen (wie auch die Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien) weisen neben verschiedenen positiven Eigenschaften weitergehende Belange und Restriktionen auf (z.B. Landschaftsschutz, Biotopverbund, Artenschutz, Klimaökologische Funktionen) (vgl. Anlage 3). Diese Belange und Restriktionen können erst in konkreten späteren Planverfahren aufgegriffen, weiter geprüft und berücksichtigt bzw. im Einzelfall abgewogen werden. Diese Planverfahren werden im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren stets einer Umweltprüfung unterzogen. Die Darstellung einer potenziellen neuen Siedlungsfläche oder eines Standortes für die Erzeugung erneuerbarer Energien im IFM-Konzept ist insofern nicht gleichbedeutend mit einer automatischen Inanspruchnahme der (gesamten) Fläche, da das Ergebnis weitergehender Prüfungen auch noch zu einem geänderten Zuschnitt bis hin zu einer Gesamtaufgabe der Fläche im Einzelfall führen kann. Dabei spielt insbesondere die liegenschaftliche Verfügbarkeit eine Rolle – dies macht es auch erforderlich, mehr potenzielle Flächen im Konzept darzustellen, als faktisch – nach heutiger Prognose – benötigt werden.

Für die Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien (sowohl bezogen auf die Windenergie als auch für Freiflächen-Solaranlagen) erfolgt eine differenzierte Darstellung im IFM: Neben gemäß BauGB privilegierten oder bereits im Flächennutzungsplan (in Windkonzentrationszonen) bzw. im zukünftig wirksamen Regionalplan (in Windenergiegebieten) dargestellten Standorten, die ohne eine weitere Bauleitplanung realisiert werden können, gibt es vergleichbar den Siedlungsflächendarstellungen abgestimmte Standortbereiche für neue Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Solaranlagen (FFSA) (im Konzept als Potenzialbereiche bezeichnet). Darüber hinaus sind im IFM-Konzept ergänzende Suchbereiche dargestellt, in denen noch keine abschließende, konkrete Eignung festgestellt werden konnte, da zum einen die exakten Standorte (insbesondere in Bezug auf WEA) noch nicht bekannt sind bzw. zum anderen die dargestellten Standortvorschläge so umfangreich bzw. großflächig sind (insbesondere in Bezug auf FFSA), dass eine Prüfung erst auf Basis konkreter (kleinflächigerer) Projekte erfolgen kann. Bereiche für Freiflächen-Solaranlagen, die nicht zumindest als Suchbereiche im IFM-Konzept dargestellt sind, sollen grundsätzlich künftig auch nicht als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energie entwickelt werden.

Die Verwaltung soll auf Grundlage des IFM-Konzepts beauftragt werden, die weiteren fachlichen Prüfungen und liegenschaftlichen Gespräche als Vorbereitung für die Umsetzung des IFM-Konzepts nach und nach durchzuführen. In Bezug auf neue Wohnsiedlungsflächen ist vorgesehen, nach einem möglichen positiven Abschluss der weiteren Qualifizierungsphase, die entsprechenden Flächen im Rahmen der i.d.R. jährlichen Fortschreibung in das städtische Baulandprogramm zu überführen.

In allen Fällen sind zur Realisierung neuer Baugebiete, Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien – mit Ausnahme gem. BauGB privilegierter Vorhaben – und zur Freiraument-

⁴ vgl. dazu Vorlage V/0723/2023 „Integriertes Freiraumentwicklungskonzept Kinderbachtal (IFEK Kinderbachtal) sowie zukünftige Umsetzung von Einzelmaßnahmen“

wicklung weitere Beschlüsse der zuständigen Gremien, bspw. in Bezug auf einen liegenschaftlichen Erwerb bzw. die notwendigen Planungsverfahren (z.B. Bauleitplanung), erforderlich.

Zu Beschlusspunkt 3.

Der Erarbeitungsprozess und das Ergebnis des IFM-Konzepts haben deutlich gemacht, dass eine wachsende Stadt, wie es Münster in der Vergangenheit war und absehbar weiterhin sein wird, auch mit weiteren baulichen Entwicklungen verbunden sein wird, die das System der im Jahr 2012 zuletzt redaktionell fortgeschriebenen Grünordnung mit ihren Hauptgrünzügen und Grünringen in einzelnen Teilräumen betreffen, um im Sinne des Gemeinwohls die aus dieser wachsenden Stadt resultierenden Flächenbedarfe, z.B. für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Wissenschaft, soziale Infrastruktur und für die Erzeugung erneuerbarer Energien, auch räumlich verorten zu können.

Eine Anpassung der Grünordnung bzw. redaktionelle Fortschreibung erfolgte in den Jahren 2005 und zuletzt 2012 insbesondere auf der Grundlage vom Rat der Stadt Münster beschlossener Änderungen des Flächennutzungsplans. Bauflächen gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum damaligen Zeitpunkt wurden jeweils in den Zielkonzepten der Grünordnung übernommen und entsprechend in den grünordnerisch relevanten Darstellungen der Grünordnung zurückgenommen.⁵

Vor dem Hintergrund der zuletzt vor 12 Jahren vorgenommenen Fortschreibung der Grünordnung und der Zielsetzung des IFM-Konzeptes ist es fachlich sinnvoll und erforderlich, das bestehende Konzept der Grünordnung nun konzeptionell neu aufzustellen. Damit ergibt sich die Möglichkeit das bewährte Grünsystem mit seinen Grünringen und Grünkorridoren im Grundsatz zu bewahren, wo nötig anzupassen und weitere Themenfelder im Kontext der Anpassung an den Klimawandel in die Grünordnung zu integrieren. Dies erfolgt jedoch nicht automatisch durch Beschluss des IFM-Konzeptes, sondern bedeutet einen eigenständigen und mit entsprechendem personellen und finanziellen Aufwand verbundenen Planungsprozess, der die unterschiedlichen fachlichen Ebenen der Grünordnung in den Blick nehmen und fortschreiben muss. Hierzu soll die Verwaltung (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) insofern durch Beschluss dieser Vorlage beauftragt werden.

Zu Beschlusspunkt 4.

Mit dem Thema der Planung und Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen haben sich die zuständigen Gremien gesamtstädtisch zuletzt im Rahmen der Beratung und des Beschlusses einer nicht-öffentlichen Vorlage im Jahr 2022 beschäftigt.⁶ In diesem Zusammenhang wurden die zahlreichen bei der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anfragen und Anträge auf Bauleitplanung zur Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen nach objektiven Kriterien geprüft und es wurde beschlossen, wie mit ihnen umgegangen werden soll.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Anfragen und Anträge eingeteilt in Starterprojekte, Folgeprojekte und Prüfprojekte. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich vom Bundesgesetzgeber erfolgten Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen in bestimmten Räumen sowie der im Rahmen des IFM-Prozesses erarbeiteten und nun vorliegenden differenzierten Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen, ist der Beschluss des Hauptausschusses zur Vorlage V/0558/2022 vom 26.10.2022 erneut in den Blick zu nehmen und zu modifizieren. Die Verwaltung schlägt mit dieser Vorlage eine Anpassung vor, die auf die o.a. neuen Rahmenbedingungen Bezug nimmt und nunmehr eine räumli-

⁵ zu weiteren inhaltlichen Ausführungen vgl. Vorlage V/0908/2021 „Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance: Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien“

⁶ vgl. dazu die nichtöffentliche Vorlage V/0558/2022 sowie die dazugehörige Ergänzungsvorlage V/0558/2022/1 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Anträge auf Bauleitplanung“

che Konzentration dieser Anlagen in bestimmten (vorwiegend bereits vorbelasteten) Räumen vorsieht.

Zu 4.1

Bezogen auf die im Rahmen der o.a. Vorlage beschlossenen Starterprojekte wird weiterhin vorgeschlagen, diese umzusetzen. Hintergrund ist, dass mit der Vorlage im Jahr 2022 die für diese Projekte vorliegenden Anträge auf Bauleitplanung beschlossen worden sind und die Antragsteller seitdem an der Umsetzung arbeiten und damit (in den meisten Fällen) auch in finanzielle Vorleistung getreten sind. Unabhängig davon, ob diese Standorte dem IFM-Konzept entsprechen, genießen sie insofern Vertrauensschutz. Im Übrigen entspricht der überwiegende Teil dieser Projekte auch den Kriterien des IFM-Konzepts. Sofern allerdings eine Umsetzung nicht kurzfristig erfolgt, könnte die grundsätzliche Zustimmung zur Entwicklung für die nicht IFM-konformen Projekte in einigen Jahren auch wieder zurückgenommen werden.

Zu 4.2

Viele der in der o.a. Vorlage genannten Folgeprojekte sind nun nach § 35 BauGB privilegiert, Bauleitplanung ist insofern nur für ein Projekt erforderlich, welches zwischen der Bahnlinie Münster-Lünen und der Thierstraße im Bereich der bestehenden Windenergieanlage angefragt worden ist. Dieses Projekt entspricht dem IFM-Konzept und sollte daher umgesetzt werden, sobald es die personellen Kapazitäten erlauben.⁷ Die zwei nicht privilegierten Folgeprojekte, die auch nicht dem IFM-Konzept entsprechen, sollen insofern nicht fortgeführt werden.

Bei den in der o.a. Vorlage genannten Prüfprojekten (Projekte, die bzgl. des angefragten Standortes nicht dem bisherigen, städtischen Kriterienkatalog für Freiflächen-Solaranlagen entsprachen) wird vorgeschlagen, ebenso zu verfahren: Einige der Projekte sind nun gem. BauGB privilegiert und können daher ohne städtische Bauleitplanung umgesetzt werden. Der überwiegende Teil dieser Projekte ist jedoch nicht konform mit dem IFM-Konzept, da diese in Räumen liegen, die im IFM-Konzept weder als Potenzial- noch als Suchbereiche für Freiflächen-Solaranlagen dargestellt sind.

Für diejenigen Anfragen / Anträge, die zwar in den Suchbereichen des IFM-Konzepts (bspw. an eingleisigen Bahnstrecken), aber nicht in den Potenzialbereichen liegen, wurde eine Einzelfallprüfung auf Basis der im IFM-Konzept genannten Kriterien durchgeführt. Da alle diese Projekte gleich mehreren der genannten Kriterien widersprechen, schlägt die Verwaltung vor, sie nicht weiter zu verfolgen und sich stattdessen auf die anderen gem. IFM-Konzept priorisierten Räume zu konzentrieren.

Zu 4.3

Auch nach Beschluss der o.a. Vorlage V/0558/2022 hat es weitere Anfragen gegeben und es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig solche Anfragen / Anträge an die Verwaltung gerichtet werden. Für diese Anfragen und Anträge gibt nun das IFM-Konzept den Prüfrahmen vor (wie oben bzw. ausführlich im Konzept beschrieben) und die Verwaltung wird alle Anfragen entsprechend prüfen und beantworten. Sollten sich daraus Anträge auf Bauleitplanung ergeben, wird die Verwaltung diese, ggf. auch gebündelt, dem zuständigen Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung zur Entscheidung vorlegen, einschließlich einer Einschätzung zur zeitlichen Umsetzbarkeit.

Zu Beschlusspunkt 5.

Die Stadt Münster hat mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Jahr 2016 eine gesamtstädtische Grundlage für die Realisierung

von Windenergieanlagen geschaffen, auf dessen Basis in der Folge 11 neue Windenergieanlagen entstanden sind. Die wenigen noch nicht ausgenutzten Windkonzentrationszonen sind in den überwiegenden Fällen zu klein, um moderne (größere) Windenergieanlagen aufnehmen zu können, so dass es nur noch einige (wenige) realistische Potenziale auf Grundlage der 65. Änderung des FNP gibt.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Dekarbonisierung der Energieerzeugung bedarf es darüber hinaus der Realisierung weiterer Windenergieanlagen und damit der Notwendigkeit, ergänzende potenzielle Standorte zu identifizieren. Um diese Potenzialstandorte zu identifizieren, wurden im Rahmen des IFM-Konzepts die Potenzialflächen aus der 65. FNP-Änderung mit aktuellen Abstandserfordernissen zu Wohngebäuden überlagert.⁸ Darüber hinaus wurden auch Einzelstandorte sowie Standorte in Landschaftsschutzgebieten für eine Eignungsprüfung grundsätzlich zugelassen – beides Kriterien, welche bei der Windkonzentrationszonenplanung 2016 zu einem Ausschluss führten.

Übergeordnete Leitlinien bei der weiteren Prüfung dieser potenziellen Standorte waren:

- Lage im (weiteren) Umfeld zu Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen (B54 ab Autobahnkreuz MS-Nord bzw. B51 ab Autobahnkreuz MS-Süd) oder
- die Möglichkeit, mindestens zwei Anlagen in räumlicher Nähe realisieren zu können (Konzentrationswirkung) und
- weiträumiger Abstand zu Vogelschutzgebieten (Rieselfelder, Davert) (Schutzfunktion)

Potenzielle Standorte, die nicht diesen Leitlinien entsprechen, wurden im IFM-Konzept nicht weiterverfolgt und dargestellt. Darüber hinaus ist es denkbar, dass Projektentwickler weitere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen identifizieren, die noch nicht Teil der Standortprüfung des IFM-Konzept gewesen sind. Gründe dafür können die (zukünftige) Aufgabe von einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie auch die Rücknahme weiterer Restriktionen des ursprünglichen Kriterienkatalogs der Potenzialuntersuchung aus dem Jahr 2015 sein. Solche Anfragen und Anträge auf Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte wird die Verwaltung unter Berücksichtigung der o.a. übergeordneten Leitlinien für neue Windenergiestandorte prüfen.

Für alle Standorte, die nicht innerhalb der vorhandenen Windkonzentrationszonen des FNP bzw. der künftigen Windenergiegebiete des fortgeschriebenen Regionalplans liegen, ist Bauleitplanung erforderlich. Entsprechende Anträge auf Bauleitplanung werden daher dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung nach Prüfung durch die Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt.

Zu 5.1

Bezogen auf die o.a. neuen Windenergie-Potenzialbereiche gibt es – ähnlich wie bei den möglichen Standortbereichen für Freiflächen-Solaranlagen – je nach Standortbereich unterschiedliche Restriktionen, die den Bau einer Windenergieanlage erschweren oder sogar unmöglich machen können. Im Detail kann dies jedoch erst auf Projektebene (durch einen potenziellen Vorhabenträger in Rückkopplung mit der Verwaltung) geprüft werden.

Im IFM-Konzept wird daher unterschieden in Potenzialbereiche mit erwarteten relativ geringeren Restriktionen und Suchbereiche mit erwarteten größeren Restriktionen. Als ein erstes konkretes Ergebnis des IFM-Konzeptes befindet sich einer der weniger eingeschränkten Standorte („Potenzialbereiche“) bereits in der Entwicklung. Für den „Energiepark Süd“ am Autobahnkreuz Münster-Süd als einer Kombination einer modernen Windenergieanlage mit einer Freiflächensolaranlage, hat der Rat

⁷ vgl. dazu die o.a. Vorlage V/0558/2022 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Anträge auf Bauleitplanung“

⁸ Eine komplett neue Potenzialuntersuchung wurde vor dem Hintergrund des damit verbundenen planerischen Aufwands und der dafür benötigten Zeit im IFM-Prozess nicht erstellt.

den Aufstellungsbeschluss für die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans und die vorhabenbezogene Aufstellung eines Bebauungsplanes bereits in seiner Sitzung am 24.04.2024 gefasst.

Zu 5.2

Ein weiterer Windenergie-Potenzialbereich wurde ebenfalls im Bereich der Autobahn A1, südöstlich der bestehenden Rastanlage Münsterland Ost identifiziert. Auch für diesen Standort wird eine konkrete Entwicklung angestrebt. Die dafür notwendigen weiteren, standortbezogenen, vorbereitenden Prüfungen einschließlich der liegenschaftlichen Gespräche sollen mit Beschluss dieser Vorlage angegangen werden. Die Stadtwerke Münster GmbH haben zugesagt, die Entwicklung dieses Standortes mit Unterstützung der Stadtverwaltung aktiv voranzutreiben. Ein Aufstellungsbeschluss zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes könnte nach positivem Abschluss der vertiefenden Prüfungen erfolgen.

Zu 5.3

Vor dem Hintergrund der flächeneffizienten Energieerzeugung durch Windenergieanlagen sind aber auch möglichst viele der im IFM-Konzept identifizierten, zunächst nur als eingeschränkt geeignet bezeichneten Prüf- und Suchbereiche – sofern vereinbar mit (insbesondere) landschafts-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen sowie immissionsschutz- und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen – zu realisieren. In die Abwägung ist dabei das besondere Gewicht der erneuerbaren Energieerzeugung gemäß EEG⁹ einzustellen.

Mit Beschluss dieser Vorlage soll die Verwaltung daher beauftragt werden, diese Standortbereiche in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Münster GmbH zunächst vertieft weiter zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Standorte zu identifizieren, die unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange am ehesten geeignet sind, aktiv weiter entwickelt zu werden. Einzubeziehen in diese Prüfung sind auch nochmals die Potenziale der bestehenden Windkonzentrationszonen.

Davon unabhängig stehen diese Standortbereiche durch Veröffentlichung im IFM-Konzept parallel auch potenziellen Vorhabenträgern / Projektentwicklern zur vertieften Prüfung zur Verfügung.

Zu Beschlusspunkt 6.

Der Antrag an den Rat A-R/0020/2021 „Baulandentwicklung und Grünflächenentwicklung in Einklang bringen – Vertiefte Betrachtung der Bauprojekte in den Grünringen“ der Ratsfraktionen von Bündnis / Die Grünen 90 / GAL, SPD und Volt war einer der Ausgangspunkte für die Erarbeitung des nun vorliegenden IFM-Konzepts. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts¹⁰, aber auch im Rahmen der Fortschreibung des Baulandprogramms¹¹ wurden die im Antrag behandelten Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis von Grünordnung und Baulandentwicklung umfangreich dargestellt, erörtert und im IFM-Konzept inhaltlich bearbeitet und abgewogen.

In Bezug auf die konkret in der Begründung des o. a. Antrages genannten, diskutierten Baugebiete „Südlich im Moorhock“ in Kinderhaus und „Frankenweg“ in Gremmendorf schlägt die Verwaltung auf Basis der Ergebnisse des IFM-Prozesses weiterhin eine Realisierung vor. Neben dem o.a. Antrag hatte die Bezirksvertretung Münster-Nord im Jahr 2021 eine Anregung an den Rat formuliert

⁹ In § 2 EEG heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ...“

¹⁰ vgl. dazu – neben dieser Vorlage – auch die Vorlage V/0908/2021 „Münstersche Stadt-Landschaft – Siedlung und Freiraum in der Balance: Konzept für eine integrierte Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen und Standorten für erneuerbare Energien“

¹¹ Zuletzt im Rahmen der Vorlage V/0193/2023 „Wohnbaulandentwicklung 2022 und Fortschreibung des Baulandprogramms 2023 – 2030“

(ABV/0001/2021), das Baugebiet „Südlich im Moorhock“ nicht zu entwickeln. Für eine Entwicklung – trotz der Lage im Hauptgrünzug und 2. Grünzug bzw. in einem Landschaftsschutzgebiet – sprechen der flächenmäßig geringe Eingriff, die bisher nur einseitig angebauten Straßen in diesen Bereichen, die Möglichkeit dringend benötigte Kita-Plätze zu schaffen („Frankenweg“) und auch die Tatsache, dass die Stadt beide Flächen explizit für eine Wohnbauentwicklung angekauft hat. Nähere Details können den Steckbriefen im Anhang zum IFM-Konzept (Anlage 3) entnommen werden. Über die ebenfalls namentlich im o.a. Antrag genannte Entwicklung im Bereich „Am Sandbach“ in Angelmodde hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 21.02.2024 positiv entschieden.

Der Antrag an den Rat A-R/0011/2022 „Erneuerbare Energien in der Fläche zügig ausbauen - Versorgungssicherheit sichern - Anwohner beteiligen - Klima schützen“ der CDU-Fraktion bezieht sich in weiten Teilen auf die Möglichkeit, bestehende Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszubauen (Punkt 1D des Antrages) und mit anderen Energieträgern zu kombinieren (1A, 1H), neue Standorte bereitzustellen (1B, 1E¹²) und in diesem Prozess die Öffentlichkeit, aber insbesondere auch die Landwirtschaft als diejenige, die die erforderlichen Flächen bereitstellen muss, einzubinden (1F) und die unterschiedlichen Belange, Interessen und Konflikte miteinander und untereinander abzuwägen (1G). All dies ist im Rahmen der Erarbeitung des IFM-Konzepts erfolgt.

Die zur Akzeptanzsteigerung insbesondere der Windenergie erforderliche (finanzielle) Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern am weiteren Ausbau (1C) ist kein explizit planerisches Thema und deshalb im Rahmen des IFM-Konzepts nicht weiter erörtert worden. Im Sinne eines guten Miteinanders in der Nachbarschaft (und zur Reduzierung eines Klagerisikos) werden hier bei neuen Windenergieanlagen von den Betreibern regelmäßig solche Beteiligungsmodelle bis hin zum Nachbarschaftsgeld angewandt. Eine gesetzliche Verpflichtung und ein Rahmen, hier tätig zu werden, ist mit dem neuen Bürgerenergiegesetz NRW Ende 2023 geschaffen worden.¹³

In Bezug auf die im Antrag genannte (Punkt 2. des Antrages) stärkere Abstimmung mit den Umlandgemeinden hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Energieversorgung gibt es bereits heute eine Vielzahl von gemeinsamen Projekten und Abstimmungen.

Die entwicklungsorientierte Wohnungsmarktbeobachtung in der Stadtregion Münster „eWoMaB“ hat die Bedeutung stadtreionaler Sichten und kommunaler Abstimmungserfordernisse in einem sich längst regional konfigurierenden Wohnungsmarkt offenbart.¹⁴

Im stadtreionalen Handlungsschwerpunkt „Wohnregion 2030“ werden daher mehrere Handlungsansätze verfolgt. Beispielhaft seien genannt:

- Austausch der Verwaltungen über die kommunale Baulandentwicklung
- Vorbereitung eines stadtreionalen Baulandprogramms
- Erarbeitung eines Zielkanons im Sinne von Qualitätskriterien für neue Baugebiete
- Verwirklichung des „IstaG-Modell Wohnen“ (interkommunale stadtreionale Wohnungsbaugesellschaft) mit dem auch den Umlandgemeinden ein Weg für kommunalen (sozialen) Wohnungsbau eröffnet werden soll.

Darüber hinaus ist die stadtreional finanzierte Geschäftsstelle als Sachgebiet im Stadtplanungsamt verortet, ggf. vorliegende stadtreionale Dimensionen können somit direkt bei Initiativen Münsters zur Flächenentwicklung Berücksichtigung finden. Das Stadtplanungsamt ist darüber hinaus ständig in der

¹² vgl. hierzu auch das Solarkataster Münster: www.solarkataster-muenster.de

¹³ vgl. dazu „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)“ vom 19. Dezember 2023

¹⁴ vgl. Vorlage V/0071/2022 „Entwicklungsorientierte Wohnungsmarktbeobachtung in der Stadtregion Münster „eWoMaB“ - Inhalte und Schlussfolgerungen“

stadtregionalen Ansprechpartnerrunde vertreten und insofern in allen stadtregionalen Austauschprozessen direkt beteiligt.

Im Bereich Energieversorgung/Energieerzeugung konnte bisher in der stadtregionalen Zusammenarbeit kein direkter Kooperationsansatz identifiziert werden. Gleichwohl sind ein Angebot der Fachhochschule Münster für eine grundsätzliche Information zur kommunalen Wärmeplanung wahrgenommen und ein systematischer Erfahrungsaustausch zum Thema verabredet worden. Außerdem informieren die Stadtwerke Münster die Stadtregion fortlaufend über die aktuellen Sachstände zum Einsatz der Tiefengeothermie.

Auf Münsterlandebene betreibt die Stadt Münster zusammen mit den Münsterlandkreisen seit einigen Jahren einen informellen Austausch zur Regionalentwicklung. Themenschwerpunkte sind aktuell die Handlungsfelder Wohnen, Mobilität und Versorgung.

Vor diesem Hintergrund sind die beiden o.a. Anträge und die Anregung der BV Nord an den Rat mit Beschluss dieser Vorlage erledigt.

gez. Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | IFM-Konzept – Karte (Auszug aus dem IFM-Konzept) |
| Anlage 2 | Abschlussbericht des Integrierten Flächenkonzepts Münster (IFM) |
| Anlage 3 | IFM - Steckbriefe zur Flächenkulisse
IFM - Steckbriefe zu Leitprojekten der Freiraumentwicklung |
| Anlage 4 | A-R/0020/2021 „Baulandentwicklung und Grünflächenentwicklung in Einklang bringen – Vertiefte Betrachtung der Bauprojekte in den Grünringen“ der Ratsfraktionen von Bündnis / Die Grünen / GAL, SPD und Volt |
| Anlage 5 | A-R/0011/2022 „Erneuerbare Energien in der Fläche zügig ausbauen - Versorgungssicherheit sichern - Anwohner beteiligen - Klima schützen“ der CDU-Ratsfraktion |
| Anlage 6 | ABV/0001/2021 „Weitere Planungen zum Baugebiet 587 "Südlich Im Moorhock" beenden und das Vorhaben aufgeben“ der Bezirksvertretung Nord an den Rat |